

# **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 15.12.1995**

einschließlich Änderungssatzung/en  
zuletzt geändert am 11.12.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rees vom 14.09.1995 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 5 Auskunftspflicht, Kontrolle
- § 6 Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Personen gleich, die sich gemäß § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung bei einer Abfallgemeinschaft zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung nach § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Tag der erstmaligen Abfuhr folgt, und endet mit Ablauf des Monats, an dem die letzte Abfuhr erfolgt ist.

### § 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und Zweck der Abfallbehälter berechnet.
- (2) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei 14-täglicher Entleerung von:

(1 l	1,57 €)
60 l	94,20 €
80 l	125,60 €
120 l	188,41 €
240 l	376,81 €
770 l	1.208,94 €
1.100 l	1.727,06 €

- (3) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei wöchentlicher Entleerung von:

770 l	2.417,89 €
1.100 l	3.454,13 €

- (4) Die Jahresgebühren betragen für einen Restabfallbehälter (grau) bei monatlicher Entleerung von:

770 l	604,47 €
1.100 l	863,53 €

- (5) Die Jahresgebühren betragen für einen zusätzlichen Abfallbehälter für Papier und Pappe (blau) bei monatlicher Entsorgung von

120 l	14,00 €
240 l	19,00 €
770 l	65,00 €
1.100 l	89,00 €

- (6) Die Jahresgebühren einer Biotonne (braun) für pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten-, Landschafts- und Parkanlagenpflege betragen bei 14-täglicher Entleerung von

(1 l	0,69 €)
120 l	83,01 €
240 l	166,01 €

- (7) Die Gebühr für Abfallsäcke (nur für vorübergehenden Mehranfall gem. § 10 Abs. 2 und 3 sowie für die Entsorgung kleiner sperriger und sperrgutähnlicher Abfälle gem. § 10 Abs. 2 Bst. b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Sack mit einem Fassungsvermögen von

70 l für Bioabfall	1,50 € / Stück
70 l	4,00 € / Stück
110 l	6,00 € / Stück

- (8) Die Gebühr für einen Behältertausch nach § 11 Abs. 1 - 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Behältertausch

für 60 bis 240 l-Behälter	19,00 €
für 770 und 1100 l-Behälter	40,00 €

## § 5

### Auskunftspflicht, Kontrolle

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 6

### Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

In Einzelfällen, in denen die Gebührenerhebung offensichtlich unbillig ist, kann auf besonderen Antrag ein Erlass ausgesprochen werden.

## § 7

## **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 7 und 8 ist bei der Aushändigung des Abfallsackes und die Gebühr nach § 4 Abs. 9 ist bei der Beantragung des Behältertausches zu entrichten. Eine Verpflichtung zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke besteht nicht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Rees vom 22.06.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1994, außer Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.1995

Buckermann  
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
13.12.1995	-----	15.12.1995	27.12.1995	01.01.1996
1. Änderung 12.12.2006	-----	13.12.2006	21.12.2006	01.01.2007
2. Änderung 11.12.2007	-----	12.12.2007	18.12.2007	01.01.2008
3. Änderung 16.12.2008	-----	18.12.2008	30.12.2008	01.01.2009
4. Änderung 15.12.2009	-----	16.12.2009	23.12.2009	01.01.2010
5. Änderung 14.12.2010	-----	14.12.2010	23.12.2010	01.01.2011
6. Änderung 13.12.2011	-----	14.12.2011	21.12.2011	01.01.2012
7. Änderung 11.12.2012	-----	11.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
8. Änderung 10.12.2013	-----	11.12.2013	18.12.2013	01.01.2014
9. Änderung 09.12.2014	-----	09.12.2014	17.12.2014	01.01.2015
10. Änderung 15.12.2015	-----	15.12.2015	21.12.2015	01.01.2016
11. Änderung 20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
12. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
13. Änderung 11.12.2018	-----	11.12.2018	20.12.2018	01.01.2019